

Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V.

Elferrat Oberdürrbach 1950



Hygiene- und Begleitkonzept zum Training der K.G. Knorrhalla Elferrat Oberdürrbach 1950 e.V.

Die Corona-Schutz und Übergangsverordnungen der Regierung und die Vorgaben der Stadt Würzburg sind zwingend zu beachten.

Ziel:

Ein Trainingsbetrieb im karnevalistischen Tanzsport unter Einhaltung der aktuell gültigen Beschränkungen in den Trainingsräumen und Sportanlagen zu ermöglichen.

Inhalt:

1. Allgemeine Hinweise für den Verein
2. Allgemeine Hinweise „Rund um das Training“
3. Nutzung der Sportanlagen und Halle des SV 1959 Oberdürrbach e.V.

1. Allgemeine Hinweise für den Verein/ Organisatorisches

- Die Verantwortung für die Einhaltung der folgenden Maßnahmen obliegt jedem Trainer*in der einzelnen Gruppen.
- Die für Trainingsbetrieb geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen der Regierung und der Stadt Würzburg werden eingehalten. Diese setzen sich nach der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) wie folgt zusammen:

1. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist
 - a) mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung und
 - b) im Übrigen ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

1. Gesellschaftspräsident
Pascal Pfeuffer
Gadheimer Str. 3
97080 Würzburg
Tel.: +49 151 58730375

Homepage
www.kgknorrhalla.de
E-Mail
info@kgknorrhalla.de

Bankverbindung
Volks- u. Raiffeisenbank Würzburg
IBAN DE70 7909 0000 0005 1023 24
BIC GENODEF1WU1

Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V.

Elferrat Oberdürrbach 1950



2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.
- a) Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist die Anwesenheit von bis zu 500 Zuschauern einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen. Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
 - b) Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten ist für die in Abs. 1 genannten Zwecke zulässig, wobei gleichzeitig nur so viele Personen anwesend sein dürfen, wie sie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts möglich sind. In Sportstätten gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird; für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. § 20 bleibt unberührt.
 - c) Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht für den Sportbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V.

Elferrat Oberdürrbach 1950



- Hygieneverantwortliche sind: Pascal Pfeuffer und Claudia Adam
- Trainierende und Trainer*innen, die leichte Erkältungs-/ Krankheitssymptome aufweisen, bleiben vom Training bis auf Weiteres fern.
- Die Teilnahme am Training erfolgt grundsätzlich freiwillig. Die Abmeldung vom Training obliegt grundsätzlich den Aktiven selbst bzw. den Erziehungs-/ Sorgeberechtigten.
- **Das jeweils aktuell gültige Hygienekonzept ist auf der Homepage des Vereins einzusehen <https://www.kgknorrhalla.de/mitgliederbereich/>**
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden die Trainer*innen über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.

2. Allgemeine Hinweise „Rund um das Training“

- Die Trainer*innen und Trainierenden werden unter Einhaltung des Datenschutzes bei jedem Training jeweils namentlich und mit Telefonnummer (einmalig) in ein Trainingsprotokoll erfasst.
- Die Anzahl der Tänzer und Trainer pro Gruppe richtet sich nach der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV).
- **Alle Trainer*innen müssen vor dem Training einen negativen Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test max. 48 Stunden alt oder POC-Antigentest max. 24 Stunden alt oder Selbsttest) unabhängig des Inzidenzwertes vorweisen. Ein Selbsttest wird jedem/r Trainer*in kostenlos vom Verein zur Verfügung gestellt.**
- **Alle Tänzer*innen müssen unter Einhaltung der Auflagen nach der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) keinen Test vorweisen.**
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht (FFP2) – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Körperkontakt innerhalb und außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen) ist untersagt.

1. Gesellschaftspräsident
Pascal Pfeuffer
Gadheimer Str. 3
97080 Würzburg
Tel.: +49 151 58730375

Homepage
www.kgknorrhalla.de
E-Mail
info@kgknorrhalla.de

Bankverbindung
Volks- u. Raiffeisenbank Würzburg
IBAN DE70 7909 0000 0005 1023 24
BIC GENODEF1WU1

Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V.

Elferrat Oberdürrbach 1950



- Grundsätzlich gilt: Desinfizierung der Hände vor und nach dem Training.
- Alle Türklinken werden vor und nach dem Training desinfiziert. Papier- bzw. Einweg-Handtücher und Händedesinfektionsmittel müssen ausreichend verfügbar sein (wird vom Verein allen Trainer*innen kostenlos zur Verfügung gestellt).
- Es wird zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern und somit ein kontaktfreies Training sichergestellt.
- Bei Betreten und Verlassen sowie bei Nutzung der Sanitäreinrichtungen (WC-Anlagen) ist immer eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese darf nur zur Ausübung der sportlichen Aktivität abgenommen werden.
- Bei Nutzung der Sanitäreinrichtungen (WC-Anlagen) gilt die 1 Personenregel.
- Umkleiden und Duschen werden nicht genutzt. Das Duschen erfolgt zu Hause. Die Sportler erscheinen bereits in Trainingskleidung.
- Nach dem Training ist unverzüglich der Heimweg anzutreten. Dabei werden Gruppenbildungen vermieden und Abstandsregeln eingehalten.
- Eltern und Begleitpersonen, die Kinder und Jugendliche zum Training bringen und abholen, müssen sich außerhalb der Trainingsstätten/Hallen aufhalten und Abstandsregelungen einhalten. Keine Zuschauer beim Training.

3. Nutzung der Sportanlagen und Halle des SV 1959 Oberdürrbach e.V.

- Für die Nutzung der Sportanlagen und Halle des SV 1959 Oberdürrbach e.V. erkennt die K.G. Knorrhalla Elferrat Oberdürrbach 1950 e.V. dessen aktuelles Hygieneschutzkonzept vollständig an.

Das Hygiene- und Begleitkonzept zum Training der K.G. Knorrhalla Elferrat Oberdürrbach 1950 e.V. ist ab dem 10.06.2021 gültig.

Würzburg-Oberdürrbach, den 09.06.2021

Gez.

Gez. Claudia Adam und Pascal Pfeuffer

Das Präsidium

Hygieneschutzbeauftragte der K.G. Knorrhalla e.V.

1. Gesellschaftspräsident

Pascal Pfeuffer
Gadheimer Str. 3
97080 Würzburg
Tel.: +49 151 58730375

Homepage

www.kgknorrhalla.de
E-Mail
info@kgknorrhalla.de

Bankverbindung

Volks- u. Raiffeisenbank Würzburg
IBAN DE70 7909 0000 0005 1023 24
BIC GENODEF1WU1